



Pflege ist Schwerarbeit, oder?

**Eine kritische Betrachtung zur Novelle der
Schwerarbeitsverordnung**

AK Salzburg Praxisdialog
8. Oktober 2026





Petition im Nationalrat überreicht: Gewerkschaft und SPÖ fordern

Faire Pensionen inkl. Schwerarbeit

Inland

• (

• [

Pflege als Schwerarbeit: Kann sich Österreich

Von: GÖD-Gesundheitsgewerkschaft <gesundheitsgewerkschaft@goed.at>

Gesendet: Dienstag, 6. Oktober 2026 07:03

Betreff: [extern]- Schwerarbeit Ziffer 5: Jetzt gibt es Klarheit!

PFLEG

Lei

Schwer

Schwerarbeitspension

Burgenland | 07.12.2025 16:00

ermöglichen. Ein notwendiger Akt der Wertschätzung, sagt Sozialministerin Schumann

aktualisiert am 22. Oktober 2025, 11:06

360 Postings

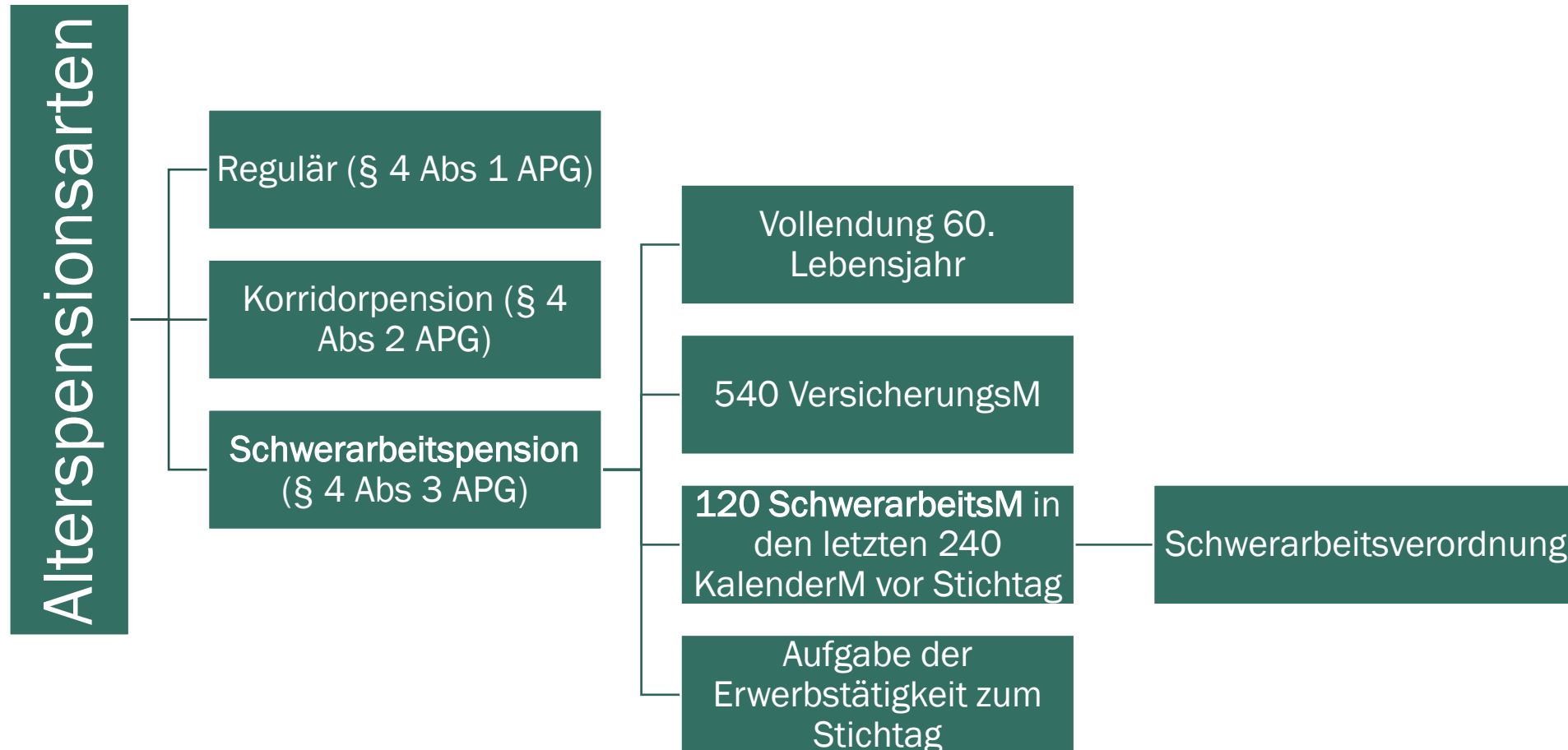
Später lesen



Agenda

1. Grundlagen
2. berufsbedingte Pflege?
3. Schwerarbeitsmonat?
4. Ausblick

Grundlagen



Pflege als Schwerarbeit bis 31.12.2025

- (1) Als Tätigkeiten, die unter körperlich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen erbracht werden, gelten alle Tätigkeiten, die geleistet werden
1. in **Schicht- oder Wechseldienst auch während der Nacht (unregelmäßige Nachtarbeit)**, das heißt zwischen 22 Uhr und 6 Uhr, jeweils im Ausmaß von mindestens sechs Stunden und zumindest an sechs Arbeitstagen im Kalendermonat, sofern nicht in diese Arbeitszeit überwiegend Arbeitsbereitschaft fällt, oder
 2. regelmäßig unter Hitze oder Kälte im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z 2 und 3 des Nachtschwerarbeitsgesetzes (NSchG), [BGBl. Nr. 354/1981](#), oder
 3. unter chemischen oder physikalischen Einflüssen im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z 5, 6 und 8 NSchG oder
 4. als **schwere körperliche Arbeit**, die dann vorliegt, wenn bei einer achtstündigen Arbeitszeit von Männern mindestens 8 374 Arbeitskilojoule (2 000 Arbeitskilokalorien) und von Frauen mindestens 5 862 Arbeitskilojoule (1 400 Arbeitskilokalorien) verbraucht werden, oder
 5. zur **berufsbedingten Pflege** von erkrankten oder behinderten Menschen mit besonderem Behandlungs- oder Pflegebedarf, wie beispielsweise in der Hospiz- oder Palliativmedizin, oder
 6. trotz Vorliegens einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (§ 14 des Behinderteneinstellungsgesetzes, [BGBl. Nr. 22/1970](#)) von mindestens 80%, sofern für die Zeit nach dem 30. Juni 1993 Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 nach § 5 des Bundespflegegeldgesetzes, [BGBl. Nr. 110/1993](#), oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze bestanden hat.
- (2) Als besonders belastende Berufstätigkeiten gelten jedenfalls auch alle Tätigkeiten, für die ein Nachtschwerarbeits-Beitrag nach Art. XI Abs. 3 NSchG geleistet wurde, ohne dass daraus ein Anspruch auf Sonderruhegeld nach Art. X NSchG entstanden ist, sowie alle Tätigkeiten, für die Zuschläge zum Sachbereich Urlaub der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse nach den §§ 21 und 21a des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes, [BGBl. Nr. 414/1972](#), zu entrichten sind.

Neufassung der berufsbedingten Pflege

(1) Als Tätigkeiten, die unter körperlich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen erbracht werden, gelten alle Tätigkeiten, die geleistet werden (...)

5. zur berufsbedingten Pflege (**Pflegeassistenz, Pflegefachassistenz und gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege**) von **erkrankten oder behinderten Menschen**, sofern dabei die Ausübung von bloßen **Verwaltungstätigkeiten nicht überwiegend** erfolgt (...)

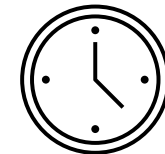
§ 1 SchwerarbeitsV nF



„berufsbedingte
Pflege“



Patient:innengut



Dauer

Berufsgruppen

- Neufassung des Tatbestands der *berufsbedingten* Pflege
 - ausdrücklich erfasste Berufsgruppen: PA, PFA, DGKP (vgl GuKG)
 - + Berufsgruppen, deren Ausbildung eines dieser Berufsbilder abbildet (zB FSB-A)

Tätigkeiten

- Neufassung des Tatbestands der berufsbedingten **Pflege**
 - Definition der **Pflegetätigkeit**
 - BPGG (OGH) vs GuKG (Verordnungstext)
 - **überwiegende tatsächliche Ausübung**
 - Verwaltungstätigkeiten / Schulungsbesuche / Fortbildungen = keine tatsächliche Ausübung von Pflegetätigkeiten
 - Übernahme bisheriger Rsp
 - verbindliche Dokumentation?
 - **Patient:innengut:** „berufsbedingte Pflege von erkrankten oder behinderten Menschen“
 - **keine Einschränkung** mehr auf „besonderen Behandlungs- oder Pflegebedarf“

zeitliche Dimensionen

- **Teilzeitbeschäftigung?**
 - OGH-Rsp zur bisherigen Z5 wohl weiterhin relevant
 - **Mindestdauer** der Pflgetätigkeit = 50 % der NAZ (= **4 Stunden**)
- **Nachtdienste?**
 - 12-Stunden-Dienst grundsätzlich bloß als ein (Schwer-)Arbeitstag zu werten
 - nach OGH bei Schwerarbeitstatbestand nach Z 5 aF (OGH 10 ObS 98/25x) ist **Wertung von Nachtdienst mit Datumsüberschreitung als zwei Arbeitstage** möglich, sofern an jedem Kalendertag mind vier Stunden berufsbedingte Pflege nach Z 5 ausgeübt wird
 - Erl des BM zur Novelle: ein Arbeitstag

Grundregel Schwerarbeitsmonat

(1) Ein Schwerarbeitsmonat ist jeder **Kalendermonat**, in dem **eine oder mehrere Tätigkeiten nach § 1 Abs. 1** zumindest in jenem Ausmaß ausgeübt wurden, das einen **Versicherungsmonat im Sinne des § 231 Z 1 lit. a ASVG** begründet. Arbeitsunterbrechungen bleiben dabei außer Betracht, solange die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung weiter besteht.

§ 4 SchwerarbeitsV

= tatsächliche Ausübung der Tätigkeit(en) an mindestens **15 Tagen** innerhalb eines Kalendermonats

alternativ: § 1 Abs 1 Z 1 (unregelmäßige Nachtarbeit): 6 Nachtdienste + 1 Wechsel auf Tagdienst

Sonderregel Schwerarbeitsmonat bzgl Z 5 [1]

- (1) Ein Schwerarbeitsmonat ist jeder **Kalendermonat**, in dem **eine oder mehrere Tätigkeiten nach § 1 Abs. 1** zumindest in jenem Ausmaß ausgeübt wurden, das einen **Versicherungsmonat im Sinne des § 231 Z 1 lit. a ASVG** begründet. Arbeitsunterbrechungen bleiben dabei außer Betracht, solange die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung weiter besteht.
- (2) Abweichend von Abs. 1 erster Satz ist ein Schwerarbeitsmonat jeder Kalendermonat, in dem eine Tätigkeit nach **§ 1 Abs. 1 Z 5** für **zumindest 12 Tage im Schichtdienst** ausgeübt wurde.

§ 4 SchwerarbeitsV

NEU: Sonderfall bei Schwerarbeitstatbestand „berufsbedingte Pflege“ nach **Z 5**

- sofern „**im Schichtdienst**“ ausgeübt, reichen künftig **12 Arbeitstage** aus
- wenn kein Schichtdienst, weiterhin 15 Arbeitstage gem Abs 1

Sonderregel Schwerarbeitsmonat bzgl Z 5 [2] – Schichtarbeit?

- = „jene Form der Dienstzeit, bei der aus organisatorischen Gründen an einer Arbeitsstätte der Dienstbetrieb **über die Zeit des Normaldienstplanes hinaus** aufrechterhalten werden muss und ein Beamter den anderen **ohne wesentliche zeitmäßige Überschneidung an der Arbeitsstätte ablöst**“
- + Erläuterungen des Verordnungsgebers: „für zumindest 12 Tage im Kalendermonat als **Schichtarbeit im Zweischichtbetrieb** ausgeübt“

Schlussfolgerungen:

- wohl Einschränkung auf Eingliederung in System mit 12-Stunden-Diensten
- irrelevant, ob Wechsel zw Tag- und Nachtdiensten
- deshalb wohl idR zB in Ambulanzen nicht anwendbar

Probleme:

- wechselnde Dienstplangestaltung?
- Verhältnis zur neueren OGH-Judikatur bzgl Diensten mit Datumsüberschreitung?
- verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich Einschränkung auf Schwerarbeit nach Z 5

Ausblick

Faire Pensionen inkl. Schwerarbeit

- Überarbeitung der Schwerarbeit
- Bewertung von schwerer Arbeit bei 45 Versicherungsjahren
- Entbürokratisierung der Schwerarbeit
 - Dokumentationsaufwand vereinfachen
 - Objektivierung der Kriterien auch unter Berücksichtigung der Geschlechter
 - Aufnahme von Pflegeberufen in die Schwerarbeitspensionsregelung als Zeichen des Respekts und der Wertschätzung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt



leonie.obermeyr@plus.ac.at



+ 43 662 8044 3205



UNIVERSITÄT
SALZBURG



Mag. Magdalena Mißbichler

magdalena.missbichler@kepleruniklinikum.at

Zentralbetriebsrat Kepler Universitätsklinikum GmbH
Garnisonstraße 12a, 4020 Linz

zentralbetriebsrat@kepleruniklinikum.at